

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

Festlegung eines Teilbebauungsplanes für die Grundstücke Nr. 507/1, Teile aus 1142, sowie die Bauflächen .2818 und .2819, alle KG Klagenfurt, St. Ruprechter Straße 12, Florian-Gröger-Straße 18, 18A, 18B, 18 C, 18D, 20 (Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Kärntner Messen)

K U N D M A C H U N G

Es ist beabsichtigt, die für die Grundstücke Nr. 507/1, Teile aus 1142, sowie die Bauflächen .2818 und .2819, KG Klagenfurt, repräsentierte Flächen in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festzulegen:

- (1) Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 1000 m² betragen.
- (2) Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes beträgt GFZ max. = 2,0
- (3) Als Bebauungsweise wird die offene und geschlossene Bebauungsweise festgelegt.
- (4) Die zulässige Bauhöhe, durch die Geschoßanzahl ausgedrückt, beträgt maximal 6 Geschoße.
Für die Halle 1 (Rundbogenhalle), Baufläche .2818, wird eine maximale Gebäudehöhe von + 469,50 m ü. A. festgelegt.
Für das Congress Center Klagenfurt (CCK) wird für den südöstlichen, an der St. Ruprechter Straße liegenden Gebäudeteil eine maximale Gebäudehöhe von + 454,70 m ü. A. festgelegt.
- (5) Entlang der St. Ruprechter Straße erfolgt in einem Teilbereich am öffentlichem Gut der Landeshauptstadt Klagenfurt eine Überbauung im Obergeschoss des CCK. Ein lichtetes Profil von 4,50 m Höhe (bis zu Oberkante Gehweg) ist frei zu halten.
- (6) Die Baulinien, das sind die Grenzlinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt.
- (7) Über die Baulinie dürfen Nebengebäude wie, Fahrradabstellgebäude, Müllagerräume, Bushaltegebäude, Vordächer, Technikgebäude, Versorgungskioske, Mobilitätsknotenengebäude und Ähnliches hinausreichen.
- (8) Der Verlauf der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der St. Ruprechter Straße und der Florian-Gröger-Straße.





- (9) Zwei Magistralen, eine nordseitig der Halle 5 und die zweite zwischen Halle 1 und 5 müssen sowohl für die An- und Ablieferung als auch als Feuerwehrauffahrt erhalten bleiben und benötigen ein liches Profil von mindestens 4,50 m Höhe und eine Breite von 4,00 m.
Eine öffentliche Durchwegung in Ost-West Richtung nordseitig der Halle 5 ist zu gewährleisten.
- (10) Der ruhende Verkehr wird durch das vorhandene ausgedehnte Stellplatzangebot am Messeareal, dzt. 900 Stellplätze am Niveau des sogenannten Strasser- und Westparkplatzes, sowie 450 weiteren Stellplätzen im Parkhaus -Valentin-Leitgeb-Str. 1A, aufgenommen.
- (11) Zur Einbindung in das charakteristische Ortsbild werden entsprechend den örtlichen Verhältnissen folgende weitere Bebauungsbedingungen festgelegt:
- a.) Das Wettbewerbsprojekt der Konsulenten Frediani Architektur ZT GmbH bildet die städtebauliche und architektonische Leitlinie.
 - b.) Die Baumallee an der St. Ruprechter Straße ist zu erhalten. Bei Ausfall eines Baumes ist Ersatz in gleicher Qualität zu schaffen.
- (12) Im Interesse der klimatischen Ausgleichswirkung (Reduzierung von Hitzeinseln) sind bei künftigen Sanierungen und Neubauten Dachflächen zumindest extensiv zu begrünen, sofern nicht in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung Stadtplanung und unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen bzw. des Ortsbildes, eine abweichende Dachgestaltung erforderlich ist.
- (13) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016.

Der Entwurf dieses Teilbebauungsplanes sowie die zugehörigen Erläuterungen liegen beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **24.04.2026 bis einschließlich 19.06.2026**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0463/537-3311 zur öffentlichen Einsicht auf bzw. stehen zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörtherseeunter www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen zur Verfügung.

Innerhalb der 8-wöchigen Auflagefrist ist jede Person berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, eine Stellungnahme zum Entwurf des Teilbebauungsplanes zu erstatten.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Teilbebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: 24.04.2026

Abgenommen am: 20.06.2026

